

Der Marktgemeinderat Mering erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung vom 01.03.2022

§ 1

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹ Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage unter www.mering.de bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, bzw. die Bekanntgabe im Internet erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an der Gemeindetafel angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen, bzw. von der Homepage der Marktgemeinde genommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Marktgemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- Rathaus - Kirchplatz 4, 86415 Mering
- Mering St. Afra - Marienplatz, 86415 Mering

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mering, den 27.01.2025
Markt Mering



Florian A. Mayer, Erster Bürgermeister